

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



S. 338

S. 339

Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024	20. Dezember 2024	Nr. 56			
<u>Inhaltsverzeichnis</u>					
Amtliche Bekanntmachung: 2. Bodenverbandes Wittensee-Exb	. Satzung zur Änderung der Satzung d oek	des Wasser- und S. 330			
Amtliche Bekanntmachung: 5. Bodenverbandes Gettorfer-Linda	. Satzung zur Änderung der Satzung d auer-Au	des Wasser- und S. 332			
Amtliche Bekanntmachung: H Kohbek-Waabs für das Haushalt	aushaltsatzung des Wasser- und Bod tsjahr 2025	enverbandes S. 334			
Amtliche Bekanntmachung: H Padenstedt für das Haushaltsjah	aushaltsatzung des Wasser- und Bod nr 2025	enverbandes S. 335			
Amtliche Bekanntmachung: H Schlei für das Haushaltsjahr 202	aushaltsatzung des Wasser- und Bod	enverbandes S. 336			
Amtliche Bekanntmachung: H Obere Sorge für das Haushaltsja	aushaltsatzung des Wasser- und Bod ahr 2025	enverbandes S. 337			
Amtliche Bekanntmachung: H	aushaltsatzung des Wasser- und Bod	enverbandes			

Hüttener Au für das Haushaltsjahr 2025

Holzbunge-Klein Wittensee

Amtliche Bekanntmachung: Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl.I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 06.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- u. Bodenverbandes Wittensee-Exbek erlassen:

<u>Artikel 1</u>

§ 26 wird um Abs. (5) ergänzt:

§ 26 (zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG) **Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeitrage festsetzen.
- (3) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Verband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (5) Für die in §§ 6 Abs. 4 und 8 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 30 WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Bünsdorf, den 06.11.2024 Carolen Süh Peterse Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek	Genehmigt: Yends das, den Joseph 2029 Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Bünsdorf, den 18.12.2029	Bekannt gemacht:
Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au

Bodenverbände 6 des Gesetzes über Wasserund . Aufarund (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI.I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. Beschlussfassung 13.11.2019. GVOBI. S. 425 wird nach Verbandsausschuss vom 27.11.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au erlassen.

Artikel 1

§ 26 wird um Abs. (4) ergänzt:

§ 26 (zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG) **Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben. Der Hebetermin wird in der Haushaltssitzung bestimmt.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (4) Für die in §§ 6 Abs. 4 und 8 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 30 WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss	Genehmigt:
Hohenlockstedt, den 27.11.2024 Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Hohenlockstedt, den. 18.12.7029	, den
C Jackel	
Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Ottorior Enidador / ta	als Aufsichtsbehörde

Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs

für das Haushaltsjahr 2025

	Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom folgende Haushaltssatzung erlassen:
	§ 1
	Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
	52.900,00 EUR.
	Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
	EUR.
9	§ 2
	Es werden festgesetzt:
	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen aufEUR
	2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR
	3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
	4. Der Hebetermin auf den01.08.2025(TT / MM / JJ)
	§ 3
	Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:
	Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft Kapitaldienst Deichunterhaltung Schöpfwerksunterhaltung Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen EUR/Mitglied 9,00 EUR/BE EUR/ha EUR/Nha/ha EUR/Nha/ha EUR/Nha/ha EUR/BE/ha EUR/BE/ha EUR/BE/ha
	Waabs , den 26.11.2024 S. Nicola (Verbandsvorsteher)
	Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der team Allee 4-8, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.
	Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

des

Wasser- und Bodenverband Padenstedt

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

44.000,00€

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00€

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00€

Der Hebetermin auf

4. Juni 2025

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag 45,00 Euro je Mitglied Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag 10,00 Euro / BE Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft 0,50 Euro je ha

§ 4

Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen

Bearbeitung von Gestattungsverträgen für Gewässerkreuzungen und Überfahrten bzw. die Nutzung verbandlicher Liegenschaften und für die Beurkundung von Abstandsflächen für Windenergieanlagen (WEA)

1. Kreuzung / Überfahrt200,00 Eurojede weitere Kreuzung / Überfahrt100,00 EuroAbstandsfläche pro WEA800,00 Euro

Padenstedt, den 12.12.2024

Verhandsvorsteher / Rainer Beckmann)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 255551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____

des

Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsversammlung vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§	1					
Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf						
	49.500,00 EUR.					
Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens	haushalts wird festgesetzt auf					
	0,00 EUR.					
9	2					
Es werden festgesetzt:						
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen au	f EUR					
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	6,00 EUR					
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen					
4. Der Hebetermin auf den						
§	3					
Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt:						
Beitrag	0.20 EUR/ha					
Domag						
•						
	1000					
Süderbrarup , den <u>M. 12. 2024</u> (Ort) (Datum)	(Verbandsvorsteher)					
Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei, team Allee 4-8 in 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641-529 nehmen.						
Öffentliche Bekanntmachung entenrechend der Verhandssatzung	am.					

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und	d Ausgaben des Verwaltungsha	ushalts wird festgese	etzt auf	
	171.700,00_	EUR.		
Der Gesamtbetrag der Einnahmen und	d Ausgaben des Vermögenshau	shalts wird festgeset	zt auf	
	0 EUR			
	§ 2			
Es werden festgesetzt:				
Der Gesamtbetrag der vorgesehene	en Darlehensaufnahmen auf	0	EUR	
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredit	e auf	0	EUR	
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan	ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen	
4. Der Hebetermin auf den01.09.2	2025			
	§ 3			
Die Hebesätze der Beitragsabteilunge	-			
Die Flebesatze der Beitragsabtenange	Worden wie leigt leetgesstet.			
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewäs Kapitaldienst Deichunterhaltung Schöpfwerksunterhaltung Beiträge f. Naturschutz- und Landscha	ssereigenschaft		_10,00 	EUR/Mitglied EUR/BE EUR/ha EUR/Nha/ha EUR/BE/ha EUR/BE/ha EUR/ha
Owschlag , den	10.12.2024 (Datum)	5/N	/erbandsvors	steher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Dorfstr. 29, 24811 Owschlag, Tel.04336-3218 nehmen. Eine Terminabsprache ist dringend erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 10.12.2024

LWBV 01/12

Wasser-und Bodenverband Hüttener Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom

3. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

128.100 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0€

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000€

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitra 25,00

EUR / Mitglied

Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr

10,00

EUR / BE

Deiche

60,00

EUR / BE

Schöpfwerke

100,00

EUR / BE

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der

01.07.2025

festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

Hummelfeld, den

03, 12.2024

Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des Wasser- u. Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Als Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände

Öffentliche Bekanntmachung

I. Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge-Klein Wittensee

- 1. Die in der Verbandsversammlung am 09.07.2024 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossene Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge-Klein Wittensee wird hiermit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Wasserverbandsgesetz-WVG genehmigt. Die Auflösung wird wirksam zum 31.12.2024.
- 2. Die Abwicklung der Geschäfte (Liquidation) obliegt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2024 dem amtierenden Verbandsvorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge -Klein Wittensee.

II. Abwicklung - Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

- 1. Auf das Abwicklungsverfahren sind die §§ 48 und 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden (§ 63 Abs. 3 Satz 1 WVG).
- 2. Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband beim Liquidator, Verbandsvorsteher Reinhardt Thoms, Mühlenweg 5, 24361 Holzbunge schriftlich anzumelden.
- 3. Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2024 zur Übertragung des Verbandsvermögen auf die Gemeinden Holzbunge und / oder Klein Wittensee wird hiermit gemäß § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG genehmigt.

Hinweis:

Die Wasserversorgung für die Gemeinden Holzbunge und Klein Wittensee ist durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 18.12.2024 zur Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und des Verbandsvermögens vom Wasserbeschaffungsverband Holzbunge – Klein Wittensee auf die Gemeinden Holzbunge und Klein Wittensee zum 01.01.2025 sichergestellt.

Rendsburg, den 19.12.2024

Im Auftrage

Kasdepke